Satzung der Stadt Steinfurt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung vom 06.01.1982

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.12.1981 aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979, S. 594/S GV NW 2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Steinfurt betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe.

(2) Sie lässt die Wasserversorgung in ihrem Gebiet durch die Stadtwerke Steinfurt GmbH als Wasserversorgungsunternehmen zu dem Zweck betreiben,
   a) den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser,
   b) der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke,
   c) den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben sowie den Industrieunternehmen Wasser auch für gewerbliche Zwecke

   zu liefern.

(3) Die Abgabe von Wasser für gewerbliche Zwecke erfolgt nur, soweit die übrige Wasserversorgung nach Absatz 2, Buchstaben a) und b) gesichert ist.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutznießer eines in der Stadt Steinfurt liegenden Grundstückes, an dem eine betriebsfertige Wasserleitung vorbeiführt, kann dessen Anschluss an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser in einem zu vereinbarenden Umfang aus der Wasserleitung verlangen.

(2) Dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten von landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder industriell genutzten Betrieben steht dieses Recht nur in Bezug auf die Belieferung mit Trinkwasser und Gebrauchswasser zu.

§ 3
Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutznießer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Wasserleitung nicht verlangen.

(2) Die Stadt Steinfurt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Wasserleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen (betriebswirtschaftlichen) Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen der Stadt Steinfurt hierfür Sicherheit leistet.

(3) Neu- und Altbauten, die nicht im Bereich des Netzes der Stadtwerke liegen, können auf Antrag des Anschlusssuchenden eine provisorische Wasserleitung von geringem Querschnitt erhalten, wenn der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet, die Ausbaukosten zu tragen und wenn er auf Verlangen der Stadt Steinfurt vor Beginn der Arbeiten die geforderte Vorauszahlung leistet. In derartigen Fällen ist der einmalige Baukostenzuschuss nicht zu zahlen.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutznießer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutznießer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, nach § 8 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues durchgeführt worden sein. Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutznießer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

(3) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutznießer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Will der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutznießer Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss nach Absatz 1 erlangen, hat er dies binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe der Stadt Steinfurt gegenüber schriftlich zu erklären.

(3) Vom Anschlusszwang ausgenommen sind ferner landwirtschaftlich, gärtnerisch oder industriell genutzte Grundstücke. Die Einrichtungen für den Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser auf diesen Grundstücken sind anzuschließen.

§ 6
Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschossen sind, ist der Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser im vereinbarten Umfang ausschließlich aus der Wasserleitung zu entnehmen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutznießer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Stadt Steinfurt haben die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutznießer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu gewährleisten.

§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Kunden aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies der Stadt Steinfurt unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

§ 8
Antrag und Versorgungsvertrag

(1) Der Anschluss eines Grundstückes an das Netz der öffentlichen Wasserversorgung oder die Änderung eines solchen Anschlusses ist vom Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutznießer des Grundstückes auf einem besonderen Vordruck bei der Stadtwerke Steinfurt GmbH zu beantragen. Für das Antragsverfahren sind die Vorschriften der Anlage 1 zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Wasser) maßgebend.

(2) Die Versorgung mit Wasser sowie das hierfür zu zahlende Entgelt werden durch einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag zwischen der Stadtwerke Steinfurt GmbH und dem Kunden geregelt.

(3) Jedem Versorgungsvertrag im Sinne von Absatz 2 liegen die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Steinfurt GmbH (AVB Wasser) sowie die dazugehörigen Anlagen 1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Diese Bedingungen regeln insbesondere die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Kosten für den Hausanschluss, das Mess- und Ableseverfahren, die Möglichkeiten der Zahlungsregelung sowie die Haftung bei Betriebsstörungen.

§ 9
Begriff des Grundstücks

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Grundbuchbezeichnung jedes Besitztum anzusehen, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Parzellengliederung oder Sondernutzungsrechte.

(2) Wenn sich mehrere bauliche Anlagen auf dem Grundstück befinden, können die Vorschriften dieser Satzung auf jede von ihnen angewendet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung trifft ab 01. Januar 1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Steinfurt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, deren Benutzung und über die Erhebung von Beiträgen vom 16.05.1979 außer Kraft.